

Bauleitplanung

Amtliche Bekanntmachung des Marktes Sparneck für den Aufstellungsbeschluss über die Neuaufstellung und Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan und über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 18.11.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Neuaufstellung und Fortschreibung des bestehenden Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung eines in den Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplanes für das gesamte Gemeindegebiet Sparneck.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet Sparneck mit einer Fläche von ca. 16,36 km².

Der Markt Sparneck besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan. Der neue Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des bestehenden Planes und einer aktuellen Flurkarte erstellt. Dabei sind bereits durchgeführte Flächennutzungsplanänderungen eingearbeitet und auf den aktuellen Bestand angepasst. Weiterhin wurden zusätzliche Flächen für die künftige Bebauung eingearbeitet.

Die Ausweisung und Bebauung von Bauflächen in den vergangenen Jahren haben zudem die Erarbeitung eines Landschaftsplans erforderlich gemacht. Dieser ist in den Flächennutzungsplan integriert, sodass im Ergebnis ein Planwerk resultiert.

Die gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmten Entwürfe der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in der Fassung vom 18.11.2019 können im Zeitraum

vom 31. Januar 2020 bis 28. Februar 2020

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Sparneck, Marktplatz 4, 95234 Sparneck, 1. Obergeschoss, Zimmer 8 und 9, von jedermann eingesehen werden.

Außerdem sind die Planunterlagen gem. § 4a Abs. 4 im Internet unter <https://www.sparneck.de/unsere-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanverfahren/> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Verwaltung vorgebracht werden. Es besteht während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Da das Ergebnis der

Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan nicht von Bedeutung ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens nicht durchgeführt.

Es sind zum gegenwärtigen Planungsstand keine umweltbezogenen Stellungnahmen vorhanden.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Es wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Sparneck, den 23.01.2020



.....
Dr. Schmalz
Dr. Schmalz
Erster Bürgermeister